

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

**Antrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen-Nennigkofen)
vom 1. September 2024**

Geschäft RG 082/2024: Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

§ 21 Abs. 3^{bis} (neu) soll lauten:

Der Kanton fördert Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden, der verursacht wird durch Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. Der Kanton kann eine Untergrenze für die Förderung festlegen.

Begründung:

Das revidierte eidgenössische Jagdgesetz sieht neu eine Kostenbeteiligung von Bund und Kantonen an die Prävention und die Behebung von Biberschäden vor. Dabei handelt es sich um eine Spezialregelung für Biberschäden. Diese ist im kantonalen Jagdgesetz (JaG) abzubilden. Die Beteiligung an der Schadensbehebung ist in § 24 Abs. 3 JaG in der Botschaft der Regierung sauber geregelt. Die Beteiligung an den Massnahmen zur Schadensverhütung sind im kantonalen Jagdgesetz nicht korrekt abgebildet. Dies wird mit dem Antrag korrigiert.

Die Realisierung und Finanzierung von Massnahmen zur Schadensverhütung durch den Biber werden mit § 21 Abs. 1^{bis} JaG einfach auf die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen und Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen übertragen. Der Kanton will Gemeinden, Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zu Massnahmen verpflichten, ohne sich zu beteiligen. In erster Linie sind Gemeinden die Leidtragenden, welche i.d.R. Eigentümer von Werken sind. Die verlangten Präventionsmassnahmen können sehr weit gehen: So z.B. der Einbau von Grabschutzgittern an Böschungen oder Brückenfundamenten, der Einbau von Spundwänden, die Erstellung von Steinschüttungen oder das Erstellen von Kunstbauten. Das sind teure Massnahmen, an denen sich der Kanton beteiligen muss, wenn er sie einfordert. Dies wird mit dem Antrag gewährleistet. Die Formulierung des Antrages entspricht sinngemäss dem neuen Art. 12 Abs. 5 lit. b des eidgenössischen Jagdgesetzes. Damit die Abwicklung der Förderung schlank bleibt, kann der Kanton eine «Bagatellgrenze» einführen. Unterhalb dieser Grenze wird keine Förderung ausgerichtet.